Anregung

(1) Die Verwaltung wird beauftragt, zur Erfüllung der Pflicht zur Lärmreduktion aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Planung von lärmmindernden Fahrbahnoberdecken („Flüsterasphalt") auf der gesamten Talachse – einbezogen Sonnborner Straße (B 228), Friedrich-Ebert-Straße (B 7), Bundesallee (B 7), Friedrich-Engels-Allee (B 7), Höhne (B 7), Berliner Straße (B 7) – in die Wege zu leiten.

(2) Sofern mit der Umsetzung nicht bis Ende 2023 zu rechnen ist, soll temporär auf dem genannten Streckenabschnitt die Anordnung von Tempo 30 oder 40 erwogen werden. Sofern mit lärmminderndem Asphalt alleine der gesetzliche Beurteilungspegel nicht unterschritten werden kann, soll zusätzlich eine dauerhafte Geschwindigkeitsreduzierung erwogen werden.

(3) Sofern Tempobeschränkungen auf der Hauptverkehrsachse angeordnet werden, sollen zur Vermeidung möglichen Umgehungsverkehrs auf Parallelstraßen ebenfalls Tempolimits angeordnet werden (beispielsweise Hünefeldstraße und Wittensteinstraße).

Begrün(d)ung

Auf der aktuellen Umgebungslärmkarte (Abb. 1a und 1b) zieht sich die oben beschriebene Talachse als blaues Band von West nach Ost. Dies bedeutet lt. Kartenlegende eine Dauerbelastung (24h) von mehr als 75 dB(A). Diese Lärmemissionen werden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ausschließlich nach der *Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen – VBUS* zwecks Vergleichbarkeit errechnet und nicht gemessen, da beispielsweise schwankendes Verkehrsausfkommen und Windrichtung die Meßwerte beeinflussen würde.

Mit VO/0094/21 hat die Verwaltung einen Lärmaktionsplan vorgestellt, in dem lediglich einige Bereiche der Friedrich-Engels-Allee und der Berliner Straße aufgeführt mit „lärmmindernde Fahrbahnoberfläche" aufgeführt sind. Dort wie in den komplett fehlenden Straßen (Sonnborner, Friedrich-Ebert-Straße, Bundesallee) sind diese Maßnahmen jedoch keinerlei Maßnahmen erkennbar, um der Pflicht zur Reduzierung des Lärms entgegenzuwirken, geschweige denn die gesetzlichen Lärmgrenzwerte einzuhalten.

Daher benötigt die Stadt Wuppertal offenkundig einen politischen Auftrag, um ihrer gesetzlichen Pflicht nachzukommen. Gar keine Maßnahmen zu unternehmen, weil man ja mit momentan zur Verfügung stehenden Mitteln –mutmaßlich– nicht unter die Grenzwerte kommt, ist angesichts der Mitgliedschaften wie im Bündnis „lebenswerte Städte und Gemeinden" schlichtweg scheinheilig.

Da die Verwaltung in der Vergangenheit argumentiert hatte, die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ließe auf Hauptstraßen keine Tempolimits zu: die verkehrliche Notwendigkeit sowie Anordnung nur bei Bestehen einer Gefahrenlage gilt für Maßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verminderung von Lärm und Abgasen) nicht. Daher sind die Anordnung von Tempo 40 auf Gathe und Steinweg sowie das Verkehrsverbot für LKW auf dem Steinweg stadtauswärts auch nach StVO zulässig.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

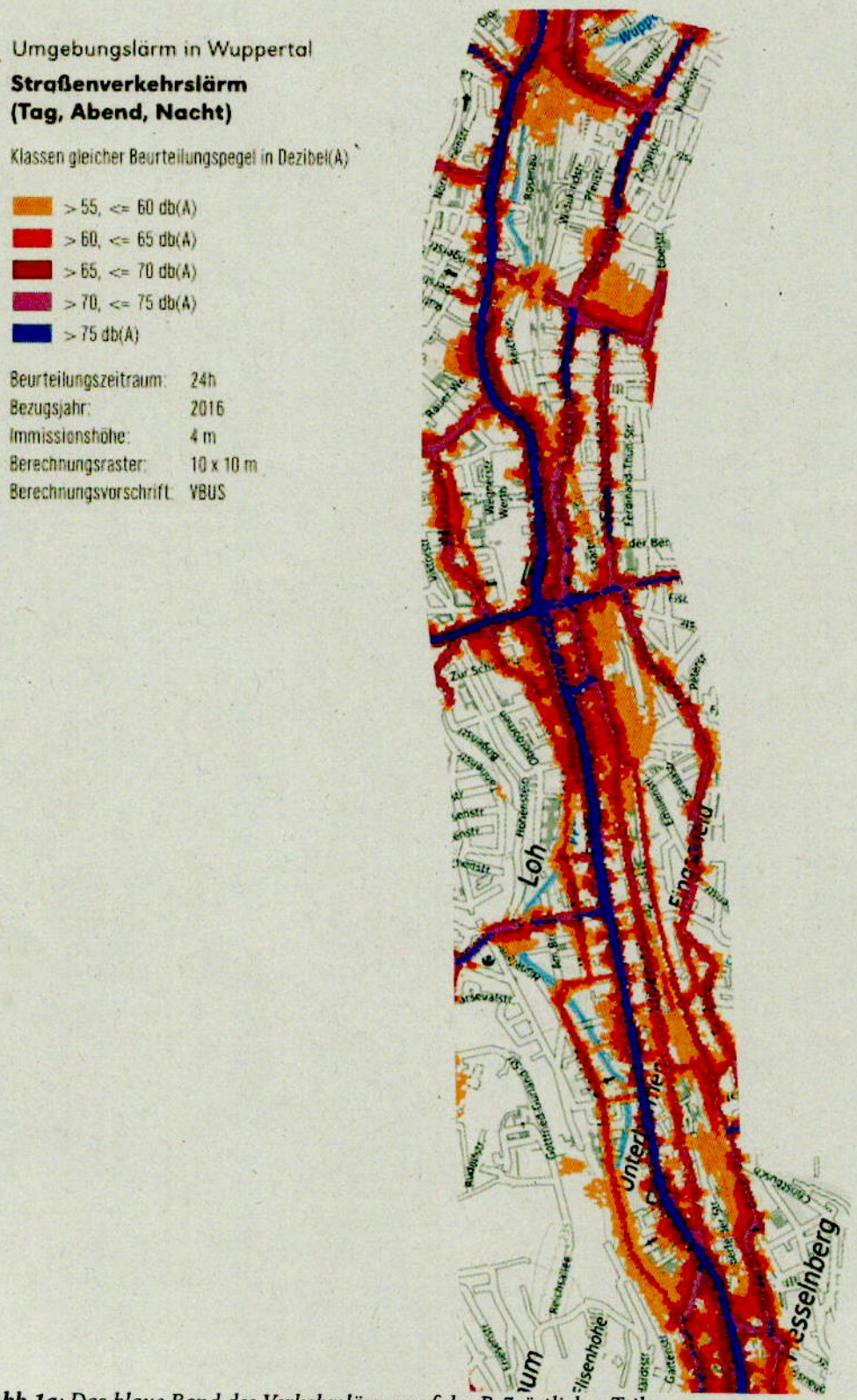


***Abb 1a**: Das blaue Band des Verkehrslärms auf der B 7, östlicher Teil.*

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.



Abb 1b: *Das blaue Band des Verkehrslärms auf der B 7, westlicher Teil ab Autobahnkreuz Sonnborn.*

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.